

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1966

Geschäftszahl

1592/65

Rechtssatz

Wird in bezug auf Abgaben, die nach dem Wirtschaftszeitraum erhoben werden, das Verfahren wiederaufgenommen, so bezieht sich die Wiederaufnahme immer nur auf diese Abgaben und nicht auch auf solche, die für Waren des betreffenden Steuerpflichtigen in diesem Zeitraum einen Teil der Anschaffungskosten gebildet haben, wie etwa Zölle.

*

E 28.1.1966, 1592/65 #3

Beachte

y17660;